

RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §58 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/06 95/20/0085 2

Stammrechtssatz

Stützte die Behörde erster Instanz die Annahme der Verfolgungssicherheit in einem Drittland auf ein Gutachten des UNHCR (hier: für das deutsche Bundesverfassungsgericht), ohne aber weitere (zeitliche) Bezüge bekanntzugeben, aus welchen sich erkennen ließe, ob der faktisch lückenlose Abschiebungsschutz auch für außereuropäische Flüchtlinge und Asylwerber bereits für den möglichen Aufenthalt des Asylwerbers anlässlich seiner Durchreise im (hier) maßgeblichen Zeitraum gegeben war, sind - da es sich hierbei um keine offenkundigen Tatsachen handelt - weitere Angaben (etwa: auf welchen Tatsachen das Gutachten des UNHCR beruht, ab wann der Abschiebungsschutz anzunehmen ist) notwendig, um dem Asylwerber die Möglichkeit zu eröffnen, auf seinen Durchreisezeitpunkt bezogene konkrete sachgerechte Einwendungen zu erheben. Daher reicht die Einwendung des Asylwerbers, daß seinerzeit bei der Einreise keinesfalls eine absolute Sicherheit für ein Asylverfahren im Drittland bestanden habe, aus, um die belBeh zu weiteren Ermittlungen zu veranlassen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200179.X11

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at